

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

33. Jahrgang, Nr. 80, 21.12.2012

**Änderung der
Ordnung zur Feststellung
der studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
und der
besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Bachelor-Studiengang Fotografie
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 19. Dezember 2012

**Änderung der
Ordnung zur Feststellung
der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der
besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Bachelor-Studiengang Fotografie
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 19. Dezember 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 81), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Bachelor-Studiengang Fotografie des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 20. Dezember 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 77 vom 20.12.2010), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Als neuer Absatz 2 wird angefügt: „Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens einer staatlich anerkannten Hochschule für einen vergleichbaren Studiengang der Fachrichtung Fotografie getroffen wurde, wird von der Fachhochschule Dortmund für diesen Studiengang auf Antrag zuerkannt. Voraussetzung dafür ist, dass die Kommission gemäß § 3 nach Beurteilung der an der anderen Hochschule vorgelegten Arbeitsproben und nach einem persönlichen Gespräch mit den Bewerberinnen oder den Bewerbern die künstlerisch-gestalterische Eignung oder die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung entsprechend der nach § 8 erforderlichen Benotung feststellt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Bachelor-Studiengang Fotografie des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

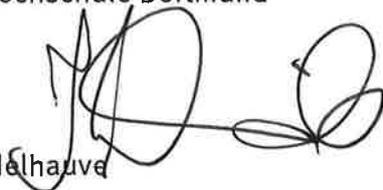
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 12.12.2012 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 18.12.2012.

Dortmund, den 19. Dezember 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund


Prof. Dr. Schwick

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund


Prof. Mittelhaue